

# Beschlussvorlage

**EG Stadt Tangerhütte**  
**Bürgermeister**

**Vorlage Nr.: BV 416/2016**

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Bauamt	Datum: 13.06.2016
Bearbeiter: Erich Gruber	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Grieben	09.08.2016	einstimmig	5   0   1
Bauausschuss	10.08.2016	einstimmig	7   0   0
Hauptausschuss	17.08.2016	einstimmig	10   0   0
Stadtrat	24.08.2016	einstimmig	22   0   0

Betreff: Erlass einer Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 2 , i.V.m. Abs. 4 Nr.2 BauGB für einer Bereich an der Griebener Chausseestraße im Ortsteil Grieben

## **Beschlussvorschlag:**

Erlass einer Abrundungssatzung für einen Bereich an der Griebener Chausseestraße  
Im Ortsteil Grieben

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf der Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 5 Nr.2 i.V.m. Abs.4 Nr.2 Baugesetzbuch (BauGB);
2. der Stadtrat beschließt die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs.2 Nr.2 BauGB und § 3 Abs.2 BauGB;
3. der Stadtrat beschließt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Anzahl der vom Mitwirkungsverbot (§ 31 GO LSA) betroffenen:

## **Finanzielle Auswirkungen**

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2016		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme			

**Anlagen:**

Entwurf der Abrundungssatzung mit Lageplan

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

**Begründung:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat auf seiner Sitzung am 24.02.2016 dem Antrag der Ortsbürgermeisterin der Ortschaft Grieben zur Schaffung von Baurecht für einen Bereich an der Griebener Chausseestraße in der Ortschaft Grieben durch Erlass einer Abrundungssatzung zugestimmt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf der Satzung und des Lageplans muss durch den Stadtrat gebilligt werden.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Die von der Planung berührten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Abs. 2 BauGB. Sie sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.